

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Passau**

**Vom 30. Juli 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Passau vom 9. Juli 2009 (vABIUP S. 276), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 10 werden die Wörter „und Prüfungsfristen“ ersetzt durch ein Komma und die Wörter „Prüfungsfristen und Anwesenheitspflicht“.
- b) Die Überschrift zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Nachteilsausgleich“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Rahmen des Masterstudiengangs“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehende“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 wird der Gliederungspunkt „• Historische Hilfswissenschaften“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Als Studium in einem geschichtswissenschaftlichen Fach sind auch Abschlüsse im Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang "Historische Kulturwissenschaften" an der Universität Passau und im Bachelor-Studiengang "Governance and Public Policy - Staatswissenschaften" an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau anzusehen, wenn die Bakkalaureus- beziehungsweise die Bachelorarbeit im Bereich der Geschichte gefertigt wurde, sowie auch ein Abschluss im Bachelorstudiengang „European Studies“ beziehungsweise „European Studies Major“ an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau, wenn in der Modulgruppe B das Fach Geschichte als Schwerpunkt 1 gewählt und auch die Bachelorarbeit in diesem Bereich angefertigt wurde.“

bbb) In Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. <sup>1</sup>adäquate Kenntnisse, die zur Rezeption der fremdsprachigen Texte befähigen, in Englisch oder einer romanischen Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) und Latein, wobei eine der Sprachen durch eine Sprache des Bereichs Osteuropäische Geschichte (Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa) ersetzt werden kann. <sup>2</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass abhängig von der Kombination der Schwerpunktbereiche in den Intensivmodulen Kenntnisse bestimmter Sprachen nach Satz 1 vorausgesetzt werden (siehe § 28). <sup>3</sup>Lateinkenntnisse sind durch das Kleine Latinum oder eine äquivalente Prüfung nachzuweisen. <sup>4</sup>Kenntnisse in Englisch oder einer romanischen Sprache, die durch eine mindestens fünfjährige Ausbildung in der Schule erworben sein müssen oder der Stufe B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sind durch das Abiturzeugnis oder

eine äquivalente Bescheinigung oder eine entsprechende Prüfung nachzuweisen. <sup>5</sup>In der Sprache des Bereichs Osteuropäische Geschichte sind die Kenntnisse durch eine mindestens dreijährige Ausbildung oder eine äquivalente Prüfung nachzuweisen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Nachweis des überdurchschnittlichen Abschlusses eines grundständigen Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin neben den Nachweisen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ein Transcript of Records vorlegt, das Aufschluss über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen gibt und als Durchschnittsnote mindestens 2,5 ausweist und bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nachreicht, wobei alle für den Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme vor dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Bei Studienaufnahme nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang unter Vorbehalt. <sup>4</sup>Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem Bewerber oder der Bewerberin zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>5</sup>Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. <sup>6</sup>Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nicht mindestens 2,5 und gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 6 wird das Zitat „§§ 10 und 14“ durch das Zitat „§§ 10, 14 und 14a“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden in der Überschrift das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“, in Satz 3 das Wort „Beide“ durch das Wort „Die“ ersetzt und die Wörter „bestehen aus je drei Lehrveranstaltungen und“ gestrichen.
- bb) In Nr. 6 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Geographie“ die Wörter „und Digital Humanities“ eingefügt.
5. In § 5 Nr. 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Eine“ gestrichen.
7. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Bewerber oder die Bewerberin darf die Masterprüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Prüfungsfristen“ ersetzt durch ein Komma und die Wörter „Prüfungsfristen und Anwesenheitspflicht“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studien- und“ gestrichen.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „neben“ durch das Wort „außer“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ und in Satz 5 die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „von der Prüfungskommission“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „in den jeweiligen Modulkatalogen“ durch die Wörter „im Modulkatalog“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ausländischen Hochschulen“ die Wörter „oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen dürfen.“

d) In Abs. 4 Satz 1 wird an das Zitat „§ 9 Abs. 1“ der Zusatz „Satz 1“ angefügt.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung**

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. <sup>3</sup>Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In Abs. 4 werden die Satznummerierung und Satz 2 gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch die Wörter „grundsätzlich innerhalb eines Jahres“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Zitat „Abs. 1 Sätze 3 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 1 Sätze 4 und 5“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Modul“ durch die Wörter „zwei Module“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden der Passus „gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen und vor dem Wort „Durchschnitt“ die Wörter „nach ECTS-Credits gewichteten“ eingefügt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird gestrichen.
  - b) Die Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.
14. § 17 erhält folgende Fassung:

### **„§ 17**

#### **Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. <sup>2</sup>Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. <sup>3</sup>Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „beiden“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Abs. 9 Satz 6 wird der Passus „gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.

16. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, dann wird nur in einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung erbracht, deren Note die Modulnote bildet. <sup>2</sup>Ist ein Seminar oder Hauptseminar unter den Lehrveranstaltungen eines Moduls, ist die Prüfungsleistung darin zu erbringen. <sup>3</sup>Bei Lehrveranstaltungen gleichen Typs kann der oder die Studierende wählen, in welcher Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung erbracht werden soll. <sup>4</sup>Die Anmeldung zur Prüfung darf in nur einer Lehrveranstaltung erfolgen.“

17. § 21 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mindestens ein Prüfungsmodul oder“

18. In § 25 Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „dieses Studiengangs“ eingefügt.

19. Die §§ 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

### **„§ 28**

#### **Intensivmodule**

<sup>1</sup>In den vier von allen Studierenden vollständig zu absolvierenden Intensivmodulen erfolgt eine Schwerpunktbildung auf zwei der in § 1 Abs. 3 aufgezählten historischen Bereiche (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Kirchengeschichte). <sup>2</sup>Die Schwerpunkte dürfen nicht identisch sein. <sup>3</sup>Aus ihnen wird das Thema der Masterarbeit ausgewählt. <sup>4</sup>Im Intensivmodul I

b und II b darf nach freier Wahl, aber nur in einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung erfolgen. <sup>5</sup>Die Intensivmodule setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS- Credits</b>
<b>Intensivmodul Ia:</b>		
HS/WÜF Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/ Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	10
	<hr/> 2	<hr/> 10
<b>Intensivmodul Ib:</b>		
VL entsprechend dem Bereich des HS/der WÜF im Intensivmodul Ia	2	5
VL entsprechend dem Bereich des HS/der WÜF im Intensivmodul Ia	2	5
	<hr/> 4	<hr/> 10
<b>Intensivmodul IIa:</b>		
HS/WÜF Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/ Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	10
	<hr/> 2	<hr/> 10
<b>Intensivmodul IIb:</b>		
VL entsprechend dem Bereich des HS/der WÜF im Intensivmodul IIa	2	5
VL entsprechend dem Bereich des HS/der WÜF im Intensivmodul IIb	2	5
	<hr/> 4	<hr/> 10
<b>Gesamt: 4 Module</b>	<hr/> 12	<hr/> 40

<sup>6</sup>Werden die Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Kirchengeschichte mit dem Bereich Osteuropäische Geschichte kombiniert, sind Kenntnisse in Latein und einer Sprache des Bereichs der Osteuropäischen Geschichte nachzuweisen. <sup>7</sup>Werden die Bereiche Neuere Geschichte und Osteuropäische Geschichte kombiniert, sind Kenntnisse in Englisch oder einer romanischen Sprache und einer Sprache des Bereichs der Osteu-

ropäischen Geschichte nachzuweisen. <sup>8</sup>Bei allen anderen Kombinationsmöglichkeiten sind Kenntnisse in Englisch oder einer romanischen Sprache und Latein nachzuweisen.

## § 29

### Erweiterungsmodul

<sup>1</sup>Das Erweiterungsmodul dient der Erweiterung der historischen Kenntnisse. <sup>2</sup>In ihm können daher Lehrveranstaltungen aus sämtlichen in § 1 Abs. 3 aufgezählten historischen Bereichen absolviert werden, wobei insgesamt 15 ECTS-Credits zu erwerben sind. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltung, mit der fünf ECTS-Credits erworben werden können, kann, sofern angeboten, durch eine historische Exkursion von mindestens sechs Tagen Dauer ersetzt werden. <sup>4</sup>Eine Veranstaltung kann zudem, sofern sie einen hinreichenden Inhalt an historischer Fachwissenschaft aufweist und entsprechend gekennzeichnet ist, aus dem Bereich der Geschichtsdidaktik gewählt werden. <sup>5</sup>Wird als Erweiterungsmodul die erste Variante nach Satz 8 gewählt, ergibt die Prüfungsleistung, die im Hauptseminar erbracht wird, die Modulnote. <sup>6</sup>Wird die zweite Variante nach Satz 8 gewählt, ergibt sich die Modulnote durch die Prüfungsleistung, die gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 in einer Vorlesung nach freier Wahl erbracht wird. <sup>7</sup>Die Anmeldung zur Prüfung darf in diesem Fall nur in einer Vorlesung erfolgen. <sup>8</sup>In dem Erweiterungsmodul sind folgende Lehrveranstaltungen wählbar:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS- Credits</b>
<b>Erweiterungsmodul</b>		
HS/WÜF Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/ Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	10
VL Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/ Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	5
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black; margin-bottom: 5px;"/> 4	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black; margin-bottom: 5px;"/> 15
oder		
VL Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/ Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	5
VL Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/ Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte		

schichte	2	5
VL Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/ Neuere und Neueste Geschichte/Osteuropäische Geschichte/ Kirchengeschichte	2	5
	<hr/>	<hr/>
	6	15
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<hr/>	<hr/>
	<b>4-6</b>	<b>15“</b>

20. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31  
Modul „Grundwissenschaften“**

<sup>1</sup>Im Modul „Grundwissenschaften“ sind von allen Studierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Credits aus dem Bereich der „Historischen Hilfswissenschaften“ oder Lehrveranstaltungen, die deutlich quellenorientiert sind (Quellenübungen), zu absolvieren. <sup>2</sup>Wird die Modulvariante mit zwei Vorlesungen gewählt, gelten § 29 Sätze 6 und 7 analog. <sup>3</sup>Nach Maßgabe des jeweiligen Lehrangebots können in dem Modul folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden:

	<b>SWS</b>	<b>ECTS- Credits</b>
<b>Modul „Grundwissenschaften“:</b>		
HS/WÜF Historische Hilfswissenschaften	2	10
oder		
HS/WÜF Quellenübung	2	10
oder		
VL Historische Hilfswissenschaften	2	5
VL Historische Hilfswissenschaften	2	5
	<hr/>	<hr/>
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>2-4</b>	<b>10“</b>

21. In § 32 Satz 4 wird zwischen dem Wort „Geschichtswissenschaft“ und dem Begriff „HS/WÜF“ das Wort „oder“ eingefügt.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „und Geographie“ durch ein Komma und die Wörter „Geographie und Digital Humanities“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

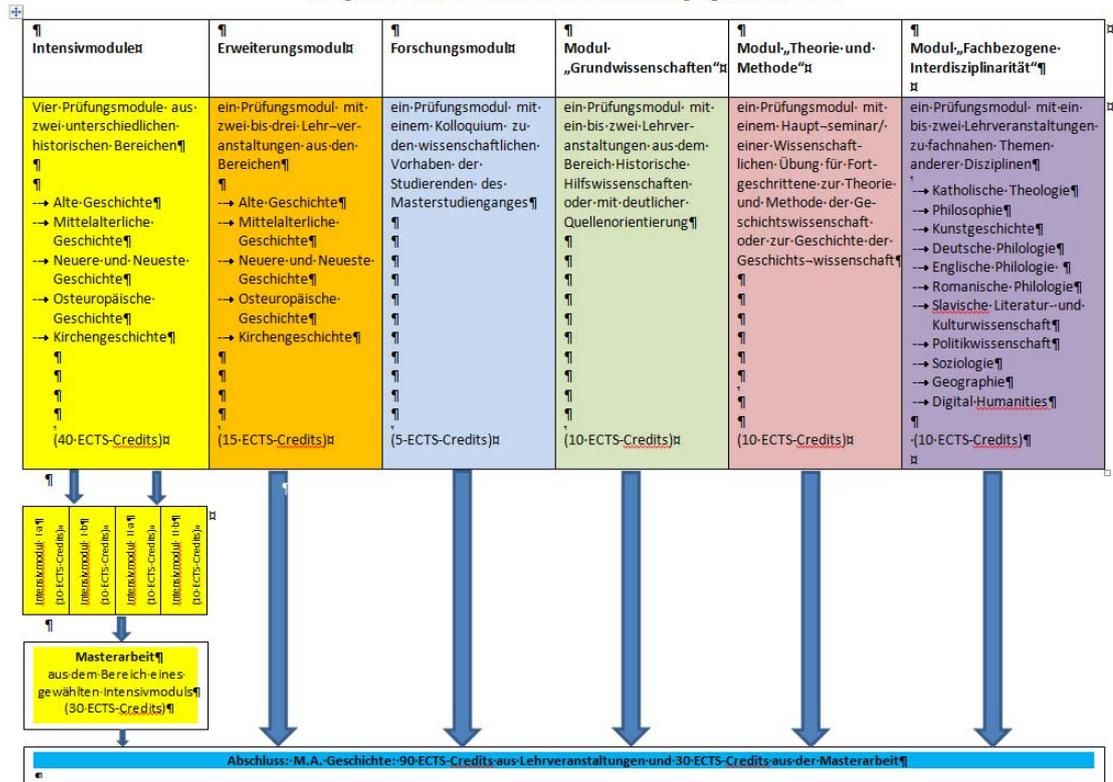
„<sup>3</sup>Wird die Modulvariante mit zwei Vorlesungen gewählt, gelten § 29 Sätze 6 und 7 analog.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup> Das Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Modul „Fachbezogene Interdisziplinarität“:</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
HS/WÜF (soweit die fachlichen Grundlagen vorhanden sind) zu fachnahen Themen der in Satz 2 genannten Fächer	2	10
oder		
VL zu fachnahen Themen der in Satz 2 genannten Fächer	2	5
VL zu fachnahen Themen der in Satz 2 genannten Fächer	2	5
<b>Gesamt: 1 Modul</b>	<b>2-4</b>	<b>10“</b>

23 Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Schaubild zum Aufbau des Masterstudiengangs „Geschichte“<sup>1</sup>

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Auf Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben und ohne Unterbrechung durch Exmatrikulation zu Ende führen, findet abweichend von Satz 1 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Passau vom 9. Juli 2009 (vABIUP S. 276) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360) bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 28. Juli 2015, Az.: VII/2.I-10.3940/2015.

Passau, den 30. Juli 2015

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2015.